

**20. Ordentlicher Landesparteitag des FDP Landesverbandes Thüringen
am 21. April 2007 in Gera**

Seite: 1 von 4

ANTRAG NR. 25

Antragsinhalt: Stärkung des Bürgerrechts der informationellen Selbstbestimmung

Antragsteller: Prof. Dr. Dennis Dittrich, Matthäus Schlummer, Lutz Recknagel, KV Erfurt, Junge Liberale Erfurt, Junge Liberale Thüringen

Der Landesparteitag hat beschlossen:

Die FDP Thüringen fordert zur Stärkung der informationellen Selbstbestimmung die Weiterentwicklung des grundgesetzlich geschützten Fernmeldegeheimnis zu einem allgemeinen Mediennutzungsgeheimnis sowie des Briefgeheimnis zu einem generellen Kommunikationsgeheimnis.

In einer freiheitlich demokratischen Gesellschaft müssen insbesondere gewährleistet werden:

- eine anonyme Nutzung von Internet, Rundfunk- und Fernsehprogrammen.
- die Unverletzlichkeit der Individualkommunikation in Form von Brief, E-Mail und Ferngespräch.
- eine richterliche Kontrolle des staatlichen Zugriffs auf Kommunikationsmittel und der Überwachung eines Bürgers, die nur im Falle eines dringenden Tatverdachts auf Vorliegen eines Verbrechens genehmigt werden dürfen.
- eine ausschließlich richterlich veranlasste Herausgabe von rechtmäßig erhobenen Kommunikationsdaten zur Wahrung berechtigter Ansprüche, soweit es nicht um die bloße Identifikation rechtsgeschäftlich handelnder Personen geht.
- die Wahrung aller Prinzipien einer freiheitlich demokratischen Gesellschaft, insbesondere der Unschuldsvermutung, die eine verdachtsunabhängige Vorratsdatenspeicherung von Kommunikationsdaten ausschließt.

Begründung:

Die Überwachung der privaten Kommunikation, des Informationsbeschaffungsverhalten und der Mediennutzungsgewohnheiten eines Bürgers greift tief in seine Privatsphäre ein. Die Daten können aufgrund ihrer Vielzahl und besonderen Sensibilität Einblick in die Persönlichkeit der Betroffenen geben. Der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung wird gefährdet, wenn der Staat und private Unternehmen fortdauernd personenbezogene Daten ausspähen und sammeln. Dies gilt umso mehr, wenn Nachrichtendienste die Möglichkeit des Zugriffs auf diese Information erhalten, obwohl ihnen nicht einmal die offene Erlangung durch eine Beschlagnahme gestattet ist. Es ist Aufgabe des Staates

20. Ordentlicher Landesparteitag des FDP Landesverbandes Thüringen am 21. April 2007 in Gera

Seite: 2 von 4

ANTRAG NR. 25

Antragsinhalt: Stärkung des Bürgerrechts der informationellen Selbstbestimmung

Antragsteller: Prof. Dr. Dennis Dittrich, Matthäus Schlummer, Lutz Recknagel, KV Erfurt, Junge Liberale Erfurt, Junge Liberale Thüringen

dafür Sorge zu tragen, dass den Einzelnen die Möglichkeit zur Entfaltung ihrer Persönlichkeit bleibt. Dies ist nur dann gewährleistet, wenn der Bürger nicht damit rechnen muss, dass seine Kommunikation und Mediennutzung registriert wird und ihm dadurch Risiken entstehen können, die ihn dazu veranlassen, auf die Ausübung seiner Grundrechte zu verzichten.

Die Pläne der privaten Fernsehveranstalter, gemeinsam mit den Betreibern von Übertragungskapazitäten ihre Programme nur noch verschlüsselt zu übertragen und dabei eine Entschlüsselung des Signals nur mit personenbezogenen Smartcards zu ermöglichen, macht eine unbeobachtete und anonyme Nutzung von Rundfunkprogrammen unmöglich. Dies ist nicht akzeptabel. Bei personenbezogener Abrechnung individueller Programmpakete kann nachvollzogen werden, wer welche Angebote nutzt. Hierdurch wird die Möglichkeit gegeben, die Bildung von Persönlichkeitsprofilen um detaillierte Kenntnisse über den Rundfunkkonsum zu ergänzen. Dies widerspricht dem im Rundfunkstaatsvertrag geregeltem Gebot der Ermöglichung anonymer Rundfunknutzung und verstößt gegen das Prinzip der Datenvermeidung. Eine datenschutzfreundliche Variante der Abrechnung steht mit vorbezahlten Karten, vergleichbar mit den Prepaidkarten im Mobilfunk und den Flatrates für die Internetnutzung, ohne ertragsmindernde Wirkung zur Verfügung.

Die Einführung der Vorratsdatenspeicherung in Deutschland soll auf Grundlage der europäischen Richtlinie 2006/24/EG erfolgen. Gegen diese Richtlinie hat bereits Irland Klage erhoben, da sie nicht verfassungsgemäß ist. Bei Erfolg der Klage wird die Nichtigkeit der Richtlinie festgestellt werden. Die Vorratsdatenspeicherung soll der Kriminalitätsbekämpfung dienen. Sie hat nach wissenschaftlichen Studien jedoch keine abschreckende Wirkung und ist damit als Präventivmaßnahme untauglich. Vielmehr wirkt das Wissen, dass das eigene Verhalten protokolliert wird und in Zukunft gegen den Kommunizierenden eingesetzt werden könnte, auf anständige Bürger abschreckend. Menschen in Not könnten davon abhalten werden, die Hilfe von Beratungsstellen, Ärzten, Psychologen, Rechtsanwälten oder Seelsorgern in Anspruch zu nehmen. Mittelbar gefährdet dies die gesamte offene Gesellschaft, deren Funktionieren die Unbefangenheit der Bürger voraussetzt.

Ferner zieht eine Vorratsdatenspeicherung Investitions- und Unterhaltungskosten in dreistelliger Millionenhöhe nach sich. Dies kann die Insolvenz kleiner Anbieter, die Einstellung kostenloser und die Verteuerung kostenpflichtiger Dienste zur Folge haben.

Aus dem "Volkszählungsurteil", 1983 (BVerfGE 65,1):

**20. Ordentlicher Landesparteitag des FDP Landesverbandes Thüringen
am 21. April 2007 in Gera**

Seite: 3 von 4

ANTRAG NR. 25

Antragsinhalt: Stärkung des Bürgerrechts der informationellen Selbstbestimmung

Antragsteller: Prof. Dr. Dennis Dittrich, Matthäus Schlummer, Lutz Recknagel, KV Erfurt, Junge Liberale Erfurt, Junge Liberale Thüringen

1. *Unter den Bedingungen der modernen Datenverarbeitung wird der Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten von dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG umfasst. [...]*
2. *Einschränkungen dieses Rechts auf "informationelle Selbstbestimmung" sind nur im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig. Sie bedürfen einer verfassungsgemäßen gesetzlichen Grundlage, die dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entsprechen muß. Bei seinen Regelungen hat der Gesetzgeber ferner den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Auch hat er organisatorische und verfahrensrechtliche Vorkehrungen zu treffen, welche der Gefahr einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts entgegenwirken.*

[...]

Individuelle Selbstbestimmung setzt aber - auch unter den Bedingungen moderner Informationsverarbeitungstechnologien - voraus, dass dem Einzelnen Entscheidungsfreiheit über vorzunehmende oder zu unterlassende Handlungen einschließlich der Möglichkeit gegeben ist, sich auch entsprechend dieser Entscheidung tatsächlich zu verhalten. Wer nicht mit hinreichender Sicherheit überschauen kann, welche ihn betreffende Informationen in bestimmten Bereichen seiner sozialen Umwelt bekannt sind, und wer das Wissen möglicher Kommunikationspartner nicht einigermaßen abzuschätzen vermag, kann in seiner Freiheit wesentlich gehemmt werden, aus eigener Selbstbestimmung zu planen oder zu entscheiden. Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wären eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß. Wer unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und als Information dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden, wird versuchen, nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen. Wer damit rechnet, dass etwa die Teilnahme an einer Versammlung oder einer Bürgerinitiative behördlich registriert wird und daß ihm dadurch Risiken entstehen können, wird möglicherweise auf eine Ausübung seiner entsprechenden Grundrechte (Art 8, 9 GG) verzichten. Dies würde nicht nur die individuellen Entfaltungschancen des Einzelnen beeinträchtigen, sondern auch das Gemeinwohl, weil Selbstbestimmung eine elementare Funktionsbedingung eines auf Handlungsfähigkeit und Mitwirkungsfähigkeit seiner Bürger begründeten freiheitlichen demokratischen Gemeinwesens ist.